

Testung von **asymptomatischen Personen** auf SARS-CoV-2 in Rheinland-Pfalz (Stand 11. Dezember 2020)

Verordnung zum Anspruch auf Testung in Bezug auf einen direkten Erregernachweis des Coronavirus SARS-CoV-2

Gültigkeit: seit 15. Oktober 2020

Personenkreis:

- symptomfreie Kontaktpersonen nach Feststellung durch den ÖGD, Feststellung durch einen Arzt oder Meldung „erhöhtes Risiko“ in der Corona-WarnApp
- Personal aus Arztpraxis, Zahnarztpraxen und Rettungsdiensten (ausschließlich Sachkosten PoC-Antigen-Test berechnungsfähig)
- Praxispersonal sonstiger humanmedizinischer Heilberufe, z.B. Physiotherapie, Ergotherapie, Psychotherapie
- Personen vor ambulanter Operation oder vor Aufnahme in z.B. Krankenhaus (auch belegärztlich), Pflegeheim, Rehaeinrichtung, seit 2. Dezember 2020 zusätzlich Tageskliniken, ambulante Hospizdienste und Leistungserbringer der SAPV
- Personen nach Auftreten von Infektionen in Einrichtungen z.B. Schule, Kita
- Personen, die sich in den letzten 14 Tagen vor der Einreise in die Bundesrepublik Deutschland in einem vom RKI ausgewiesenen Risikogebiet aufgehalten haben (bis einschließlich 15. Dezember 2020)

Abrechnung

Die Abrechnung erfolgt über die Quartalsabrechnung, aber ohne Personenbezug. Sämtliche erbrachten Leistungen nach den Abrechnungsnummern 88310 bis 88313 werden auf einem einzigen Schein (ambulante Behandlung) mit folgenden Daten abgerechnet:

Name	Corona
Vorname	TestV
Geburtsdatum	15.10.2020
Geschlecht	unbekannt
PLZ	PLZ des Praxissitzes
ICD	Z11 G und U99.0 G
Versichertenart	Mitglied

- Abrechnung von 88310 bis 88313 jeweils am letzten Tag des Monats (ggf. mit Multiplikator für die Gesamtanzahl des entsprechenden Monats) der Leistungserbringung
- Da die PoC-Antigen-Sachkosten nur in einer Höhe von maximal 9 €/Test erstattet werden, ist im Feld „freier Begründungstext“ (Feldkennung 5009) der Gesamtbetrag der Sachkosten der verwendeten PoC-Antigen-Tests je Monat (mit 2 Nachkommastellen) anzugeben.

Kostenträger

Der Kostenträger muss gegebenenfalls manuell im PVS angelegt werden:

Kostenträger	Bundesamt für Soziale Sicherung
Institutskennzeichen	100048850
VKNR	48850

Abrechnungsnummern

Praxen sonstiger humanmedizinischer Heilberufe sowie Arztpraxen ohne vertragsärztliche oder vertragszahnärztliche Zulassung können keine Leistungen oder Sachkosten nach der TestV abrechnen.

TestV Abstrich	88310	15 Euro	Im Zusammenhang mit der Testung von Personal nicht berechnungsfähig. Ausnahme: Personal sonstiger humanmedizinischer Heilberufe, z.B. Physiotherapie, Ergotherapie, Psychotherapie
Schulung in nichtärztlich geführten Einrichtungen zur Durchführung von Schnelltests (§ 12 Absatz 2 TestV)	88311	70 Euro	Alle zwei Monate einmal je Einrichtung berechnungsfähig
Entstandene Sachkosten PoC-Antigen-Test (§ 11 TestV)	88312	Tatsächliche Gesamt-Sachkosten je Monat (maximal 9 Euro je PoC-Antigen-Test)	Im Feld „freier Begründungstext“ (Feldkennung 5009) die Gesamt-Sachkosten (mit 2 Nachkommastellen) eintragen.
Gespräch im Zusammenhang mit der Feststellung nach § 2 (Kontaktperson)	88313	5 Euro	Nur berechnungsfähig wenn keine Testung nach 88310 erfolgt ist (gültig ab 2. Dezember 2020)

Laborbeauftragung

Die Beauftragung von Labordiagnostik mittels PCR-Test oder Labor-Antigentest erfolgt über das angepasste Formular OEGD.